

SC BOREA DRESDEN e. V.

- Vereinssatzung -



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	1
§ 2 Geschäftsjahr	1
§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Vermögen	4
§ 9 Vereinsorgane	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Revisionsausschuss	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Sonstiges	7

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform:

1. Der Verein führt den Namen SC BOREA DRESDEN e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz „eingetragener Verein“.
3. Die Vereinsfarben sind orange-weiß-schwarz-marineblau.
4. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes e.V.

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Hauptzweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Fußballsportes. Die Ausübung weiterer Sportarten im Verein ist möglich, wenn die Sportart in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Weiterer Vereinszweck ist die Betreibung bzw. Vermietung von Kindertagesstätten und Internat im Sinne einer sportlichen Betätigung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zwecken. Die Ansammlung und die Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Geschäftsführer auch hauptamtlich tätig sein.

7. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

Vollmitgliedern

Minderjährigen Mitgliedern (unter 18 Jahre)

Ehrenmitgliedern

Fördermitgliedern

2. Vollmitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.

3. Minderjähriges Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das minderjährige Mitglied wird automatisch Vollmitglied auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der anderen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer 30 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Rahmen der Ehrenmitgliedschaft kann ein verdienstvolles Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

5. Fördermitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, die mit ihrem höheren Jahresbeitrag die sportliche Entwicklung des Vereins unterstützt.

6. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Ihre Aufnahme als Mitglied und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

7. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn ihm wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Ende jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt,
- b) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen groben unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Das Anrufen der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich am Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. im Freizeitsport aktiv zu betätigen. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend ihren Leistungen an nationalen Meisterschaften sowie internationalen Turnieren teilzunehmen. Sie dürfen die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte sowie die Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung nutzen.

2. Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht (Besonderheiten ergeben sich aus § 11). Sie haben das Recht, an allen

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.

3. Die voll- und die minderjährigen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich zehn Stunden zur Sportstättenpflege und Pflege des Vereinseigentums zu leisten. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.

4. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung bestimmt. Minderjährige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

2. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass Beiträge gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
der Revisionsausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Voll-, Ehren-, Förder- und minderjähriges Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder zwischen der Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahres können selbst abstimmen. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder zwischen der Vollendung des 7. und 16. Lebensjahres kann nur durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Abstimmungen durch andere Vertreter sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

2. Zur Mitgliederversammlung sind unter anderem folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder im Wahljahr
5. Anträge
6. Verschiedenes

3. Die Entlastungserteilung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung versagt, so muss er zurücktreten.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlordnung.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht mindestens aus drei jedoch maximal aus fünf Mitgliedern wie folgt: Vorstandsvorsitzender zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand beschließt

- die Geschäftsordnung I den Geschäftsverteilungsplan und -
- die Jugendordnung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder gegen Beschlüsse verstoßen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Bei seiner Abwesenheit kann er ein Vorstandsmitglied als Stellvertreter bestimmen. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

5. Der Vorstand tritt monatlich, nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder zusammen. Über alle Beratungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Für den Fall seiner Abwesenheit bestimmt er einen Stellvertreter. In seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden. Sind beide abwesend, ist keine Beschlussfassung möglich.

6. Durch Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstehende Aufwendungen sind den Vorstandsmitgliedern vom Verein zu erstatten.

7. Der Geschäftsführer ist dem Vorstandsvorsitzenden direkt unterstellt.

§ 13 Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss wird für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2. Seine Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Der Revisionsausschuss unterliegt keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Der Revisionsausschuss hat das Recht, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen sowie in alle für seine Arbeit notwendigen Dokumente Einsicht zu nehmen. Er führt ständige Kontrollen der Kasse, der Konten, des Belegwesens und der Arbeit des Vorstandes durch.

4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Revisionsausschuss eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der schriftlich anzufertigende Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Geschäftsführer der Liquidator — es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es ausschließlich für sozialsportliche Zwecke verwenden darf.

§ 15 Sonstiges

1. Der Vorstand ist ermächtigt, erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung zum Zwecke der Eintragung selbstständig vorzunehmen.
2. Diese Vereinssatzung ist am 14.08.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
3. Diese Vereinssatzung ersetzt die vorherige Vereinssatzung einschließlich der Satzungsänderungen und wird mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden rechtswirksam.